

Aufsichtsräte sind weisungsgebunden

Das Bundesverwaltungsgericht erlaubt erstmals verbindliche Handlungsanweisungen für Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen (Urteil vom 31. August 2011, Aktenzeichen 8 C 16.10). Die kommunalen Gremien erhalten so direkten Einfluss auf Tochterunternehmen – soweit die Töchter nicht der zwingenden gesetzlichen Mitbestimmung unterliegen. Ratsmitglieder der Stadt Siegen, die in den Aufsichtsrat der städtischen VersorgungsgmbH entsandt wurden, hatten sich gegen die Weisungen des Rats auf ihre Mandatsausübung im Aufsichtsrat gewandt. Das Bundesverwaltungsgericht hält die Weisungen aber für zulässig. „Die Entscheidung stellt jedoch keinen Freibrief für Kommunen dar, in jedem Fall auf ihre Aufsichtsratsmitglieder Einfluss nehmen zu können“, bewertet Dr. Ute Jasper, Spezialistin für kommunales Wirtschaftsrecht

ZEITGESCHEHEN

der Sozietät Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek, Düsseldorf, das Urteil. Entscheidend wird immer der Einzelfall sein. „Am besten“, so Jasper, „regeln Städte, Kreise und Gemeinden die Kontroll- und Weisungsrechte klar in den Verträgen und vermeiden Streit und Prozesse.“

Kennwort: Jasper